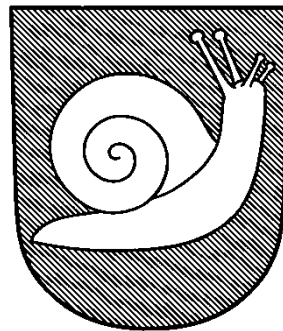


Gemeinde Zell



Feuerwehrverordnung

vom 4. September 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDLAGEN	3
2	AUFTRAG	3
3	FEUERWEHRDIENST	3
4	ORGANISATION	4
4.1	Form und Verantwortung.....	4
4.2	Aufsicht.....	4
4.3	Stab.....	4
5	FUNKTION DES KADERS	5
5.1	Kommandant.....	5
5.2	Kommandant-Stellvertreter.....	5
5.3	Ausbildungschef.....	5
5.4	Offiziere.....	5
5.5	Materialwart.....	5
5.6	Fourier.....	5
6	ALARMIERUNG	6
7	KOSTENERSATZ	6
7.1	Verrechnung.....	6
7.2	Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben.....	6
7.3	Ausrüstung	6
7.4	Versicherung	6
8	AUSBILDUNG	7
9	DISZIPLINARMASSNAHMEN UND AUSSCHLUSS	7
9.1	Ausschluss.....	7
9.2	Verhinderung.....	7
10	RECHTSMITTEL	7
11	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
11.1	Aufhebung früherer interner Richtlinien.....	7
11.2	Inkrafttreten.....	8

Feuerwehrverordnung der Gemeinde Zell

Gestützt auf das Kantonale Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 und die Verordnung über die Feuerwehr vom 14. Dezember 1994 sowie die Vollzugsvorschriften der Gebäudeversicherung vom 16. Dezember 1994 erlässt der Gemeinderat eine Verordnung für die Feuerwehr Zell ZH.

1 GRUNDLAGEN

- Art. 1 Massgebend sind folgende kantonale und kommunale Erlasse:
- a) Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (LS 861.1)
 - b) Verordnung über die Feuerwehr vom 22. April 2009 (LS861.2)
 - c) Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen vom 14. September 2010 (LS 861.211)
 - d) Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 (LS 528.1)
 - e) Weisungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ)
 - f) Gemeindeordnung Zell vom 17. Juni 2012
 - g) Organisationsreglement vom 01. Juni 2014

2 AUFTRAG

- Art. 2 Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Einzelnen in § 1 der Kantonalen Verordnung über die Feuerwehr (LS 861.2) festgehalten.

3 FEUERWEHRDIENST

- Art. 3 Feuerwehrdienst kann generell von allen Personen im Alter ab 18 Jahren auf freiwilliger Basis geleistet werden, sofern:
- a) keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen
 - b) der Wohnort in der Gemeinde Zell liegt
 - c) Übertritt aus JFW im 18. Lebensjahr, jedoch Einsätze erst ab dem 18. Geburtstag

Über die definitive Aufnahme in das Feuerwehrkorps entscheidet der Stab.

- Art. 4 Neu eintretende Feuerwehrangehörige werden vorerst für eine Probezeit von 12 Monaten aufgenommen. Während der Probezeit erfolgt in der Regel keine Anmeldung zum Besuch spezieller Ausbildungskurse.
- Art. 5 Im Anschluss an die Probezeit absolvieren die Feuerwehrangehörigen die von der GVZ angebotenen Kurse. Gleichwertige Ausbildungen werden angerechnet.
- Art. 6 Der Feuerwehrdienst der Einsatzkräfte endet in der Regel nach vollendetem 50. Altersjahr. Ausnahmen können vom Stab bewilligt werden.
- Art. 7 Neueintritte erfolgen immer auf Anfang des Kalenderjahres. Wenn es die Umstände erfordern, können auch während des Jahres Einteilungen vorgenommen werden.
- Art. 8 Entlassungen sind jeweils auf Ende des Kalenderjahres vorzunehmen. Entlassungsgesuche sind dem Kommandanten frühzeitig einzureichen.
- Art. 9 Über den Besuch von Ausbildungskursen zur Erlangung von Kaderfunktionen entscheidet der Stab nach Rücksprache mit den dafür vorgesehenen

Feuerwehrangehörigen. Mit seiner Zustimmung zur Weiterausbildung verpflichtet sich der Feuerwehrangehörige, die entsprechenden Kurse zu absolvieren. Zudem verpflichtet er sich damit, die entsprechenden Funktionsdienste zu leisten und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen ausserdienstlichen Aufträge und Aufgaben zu erfüllen.

- Art. 10 Sofern sich nicht genügend Einwohner/innen für den Feuerwehrdienst melden, kann der Gemeinderat „Bestimmungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Bestandes an Feuerwehrleuten“ gemäss § 25, Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (861.1) erlassen.

4 ORGANISATION

4.1 Form und Verantwortung

- Art. 11 Die Organisation der Feuerwehr ist schriftlich festzuhalten und jährlich zu aktualisieren. Dazu dienen:
- ein Organigramm, woraus die Kommandostruktur hervorgeht
 - eine Kaderplanung
 - Pflichtenhefte für die Kader
 - Pflichtenheft für den Materialwart
- Art. 12 Verantwortlich für die Erstellung und die Nachführung der vorerwähnten Akten ist der Feuerwehrkommandant. Eine Gefährdung des Grundauftrags meldet der Feuerwehrkommandant unverzüglich dem Gemeinderat.

4.2 Aufsicht

- Art. 13 Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- Art. 14 Aufgaben des Gemeinderates
- Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Kommandanten-Stellvertreter auf Vorschlag des Stabs
 - Beschluss über Anschaffung von Feuerwehrmaterial und Ausrüstungsgegenständen
 - Erlass der Entschädigungsverordnung

4.3 Stab

- Art. 15 Der Stab setzt sich wie folgt zusammen:
- Kommandant
 - Kommandant-Stellvertreter*
 - Ausbildungschef*
 - Zug-Chefs
- * Diese Funktionen können auch durch eine Person ausgeführt werden
- Art. 16 Dieser ist zuständig für:
- Vorberatung und Antragstellung an den Sicherheitsvorsteher
 - Vollzug von Entscheiden in der Zuständigkeit des Gemeinderates bzw. kantonaler Instanzen oder Bundesinstanzen
 - Erarbeitung von Pflichtenheften der Feuerwehrfunktionäre
 - Personal- und Kaderplanung
 - Verwarnung oder Ausschluss von Feuerwehrangehörigen gemäss nachfolgender Ziffer 9.1

- f) Beschaffung von Material und Alarmierungseinrichtungen im Rahmen des von der politischen Gemeinde genehmigten Budgets
- g) Beförderungen

5 FUNKTION DES KADERS

5.1 Kommandant

Art. 17 Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Ortsfeuerwehr und ist für die Ausbildung der Offiziere verantwortlich. Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge aus. Er erstellt den Jahresbericht, erarbeitet zusammen mit dem Kommandant-Stellvertreter das Budget zuhanden des Sicherheitsvorstehers. Er visiert die Rechnungen und hat im Bedarfsfall, bei ausserplanmässigen Anschaffungen, bis 5'000 Franken Ausgabenkompetenz. Er vertritt die Feuerwehr bei offiziellen Anlässen.

5.2 Kommandant-Stellvertreter

Art. 18 Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben. Er unterstützt den Kommandanten in seinen Funktionen.
Die Funktion Kdt Stv kann mit der Funktion AusbC kombiniert werden.

5.3 Ausbildungschef

Art. 18a Der Ausbildungschef im Grad eines Oberleutnants ist für die Ausbildung der Unteroffiziere und der Mannschaft verantwortlich. Er führt die Kontrolle über den Übungsbesuch.

5.4 Offiziere

Art. 19 Offiziere im Grad von Oberleutnant sind in der Funktion als Zugchef. Offiziere im Grad von Leutnant sind in der Funktion als Zugchef-Stellvertreter.
Jedem Offizier können Spezialaufgaben zugewiesen werden.

5.5 Materialwart

Art. 20 Der Materialwart leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten gegenüber für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich. Er führt das Inventar.

5.6 Fourier

Art. 21 Der Fourier besorgt den gesamten Rechnungsdienst. Er führt die Korpskontrolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr.

6 ALARMIERUNG

- Art. 22 Das Alarmdispositiv wird vom Stab gemäss den Vorgaben der GVZ und des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes festgelegt.
- Art. 23 Es besteht eine Pagertragepflicht. Die zur Verfügung gestellten Pager können für Privatzwecke verwendet werden. Die entstehenden Kosten für die Privatnutzung gehen zu Lasten des jeweiligen Benutzers.

7 KOSTENERSATZ

7.1 Verrechnung

- Art. 24 Die Regelung für den Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen sowie deren allfällige Weiterverrechnung sind in den §§ 27, 28 und 29 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (861.1) ersichtlich. Die jeweils aktuelle Weisung für die Rechnungstellung bei Einsätzen der GVZ ist, soweit anwendbar, zu berücksichtigen. Die durch die Feuerwehr direkt in Rechnung zu stellenden Leistungen erfolgen gemäss der kommunalen Entschädigungsverordnung.

7.2 Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben

- Art. 25 Die Feuerwehr kann gemäss § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (861.1) und § 2 der kantonalen Feuerwehrverordnung (861.2) bei besonderen Veranstaltungen (Feste, Ausstellungen usw.) oder zu besonderen Hilfeleistungen im Auftrag des Kommandos mit dem Verkehrs-, Sanitäts-, Bewässerungs- und Ordnungsdienst sowie der Feuerwache beauftragt werden. Die Erfüllung des Grundauftrags muss immer gewährleistet sein. Die dabei entstehenden Kosten gehen in der Regel zu Lasten des Auftraggebers.
- Art. 26 Die entsprechenden Aufgebote werden vom Feuerwehrkommandant erlassen.

7.3 Ausrüstung

- Art. 27 Die persönliche Ausrüstung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Gebrauch, die Pflege sowie für die Rückgabe verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zu bezahlen.
- Art. 28 Das Tragen und Benützen von Ausrüstungsgegenständen ist grundsätzlich für Übungs- und Einsatzzwecke bestimmt.
- Art. 29 Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Umgang mit den ihm zur Verfügung gestellten Geräten verantwortlich. Schäden, Mängel und Verluste sind sofort dem Materialverwalter oder dem Übungsleiter zu melden.

7.4 Versicherung

- Art. 30 Die Gemeinde sorgt gemäss § 12 der kantonalen Feuerwehrverordnung für ausreichenden Versicherungsschutz während des Dienstes. Subsidiär kommen Hilfskassen überregionaler Institutionen des Feuerwehrwesens zum Tragen.

8 AUSBILDUNG

Art. 31 Die Ausbildung dient ausschliesslich der Ernstfalltauglichkeit.

Art. 32 Der Ausbildungschef erstellt jeweils auf Ende November ein Jahresprogramm.

9 DISZIPLINARMASSNAHMEN UND AUSSCHLUSS

9.1 Ausschluss

Art. 33 Der Stab kann den Ausschluss eines Feuerwehrangehörigen beschliessen, wenn dieser

- a) wiederholt unentschuldigt an Dienstanlässen gemäss Jahresprogramm fehlt
- b) sich grobe Disziplinarvergehen zuschulden kommen lässt
- c) die Erfüllung des Feuerwehrdienstes aus gesundheitlichen Gründen gefährden könnte

9.2 Verhinderung

Art. 34 Bei Verhinderung an der Teilnahme eines Dienstanlasses ist den zuständigen Vorgesetzten der Verhinderungsgrund sofort, bzw. spätestens vor dem Dienstanlass mitzuteilen. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall
- b) Geburt oder Todesfall in der Familie
- c) Militär-oder Zivilschutzdienst
- d) begründete Ortsabwesenheit
- e) Teilnahme an einem Anlass als Mitglied einer Behörde

10 RECHTSMITTEL

Art. 35 Gegen Anordnungen der Feuerwehrorgane der Gemeinde kann gemäss § 37 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen an den Statthalter des Bezirks Winterthur rekurriert werden.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Aufhebung früherer interner Richtlinien

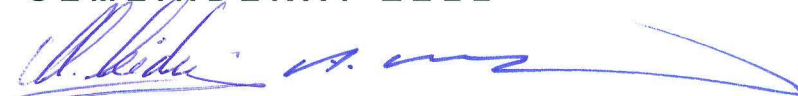
Art. 36 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Feuerwehrverordnung werden alle bisherigen internen Richtlinien und Gemeinderatsbeschlüsse, insbesondere die Feuerwehrverordnung der Gemeinde Zell ZH vom 25. Mai 1981, die in Widerspruch zur vorliegenden Feuerwehrverordnung 2014 stehen, aufgehoben.

11.2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. November 2014 in Kraft.

Zell, 8486 Rikon, 4. September 2014/AM/sr

GEMEINDERAT ZELL



Martin Lüdin
Gemeindepräsident

Andreas Meyer
Gemeindeschreiber